

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Band: 109 (1971)
Heft: 109

Artikel: Eduard Häberlin : 1820-1884 : sein Leben und Wirken im Kanton Thurgau und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Kapitel: Herkunft, Jugend und erste praktische Tätigkeit
Autor: Mebold, Marcel
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585124>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herkunft, Jugend und erste praktische Tätigkeit

Konrad *Eduard Häberlin* wurde am 8. März 1820 in Bissegg geboren. Bissegg, etwas in der Höhe westlich von Weinfeldern gelegen, war ein sehr kleines Örtchen von lediglich sechs Wohnhäusern und insgesamt sieben Haushaltungen. Während drei Häuser von ganz gewöhnlicher Art waren, waren die andern drei, unter denen sich auch das Häberlinsche Haus befand, äusserst stattlich, so wie man sie damals selten auf dem Lande fand¹.

Die «Häberlin» sind ein angesehenes protestantisches Geschlecht, das im Thurgau sehr verbreitet ist. Nach einer Familienüberlieferung, die aber durch keinerlei Anhaltspunkte gestützt ist, sind die Häberlin angeblich ihres evangelischen Glaubens wegen im 16. Jahrhundert aus dem Knonauer Amt nach dem Thurgau übersiedelt², wo sie sich in Mauren (bei Berg) niedergelassen haben³. Hier kamen sie in den Besitz der niederen Gerichtsbarkeit und gehörten dann dem Gerichtsherrenstande an. Von Mauren aus haben sie sich im Laufe der Zeit in mehreren Ortschaften des Thurgaus eingebürgert, so in Bissegg, in Egnach, in Kesswil, in Märstetten und später noch in anderen Gemeinden⁴.

Der Begründer der Bissegger Linie ist Hans Konrad Häberlin (1747—1825), der Grossvater Eduards, der um 1773 von Mauren nach Bissegg gezogen war, wo er sich ein stattliches Haus und einen ziemlich grossen Gütergewerb gekauft hatte. Eduards Vater (1789—1850), der ebenfalls Hans Konrad hiess⁵, hatte das Studium der Rechte absolviert, welches damals noch recht einfach und bescheiden war⁶, und betätigte sich dann als Advokat im Kanton Thurgau. Am 28. Juni 1816 verheiratete er sich mit Anna Elisa-

1 Nach den Lebenserinnerungen von Pfarrer Hans Konrad Häberlin (1831—1897), einem Bruder Eduards, war das Haus der Familie Häberlin das zweitschönste Haus in Bissegg (S. 12/13).

2 Dieser Grund dürfte kaum der richtige sein, denn das Knonauer Amt war ja auch reformiert.

3 Über die Familienherkunft und die Vorfahren: Lebenserg. S. 23—33; «Mein Beitrag zur Familienchronik» von Heinz Häberlin (Bundesrat), Original bei der Familiengeschichtensammlung des Zivilstandsamtes Frauenfeld, Januar 1940, Kopie bei Dr. Häberlin in Weinfeldern; Nachrichtenblatt Nr. 1, S. 4, 12/13 und Nr. 3, S. 34—40; Schweizerisches Familienbuch Bd. 1, S. 77—90; HBLs IV S. 41/42, Suppl. S. 80.

4 Das Geschlecht der Häberlin (Häberli) ist im Thurgau in einer Anzahl von Ortschaften verbürgert, doch geht es von verschiedenen Linien aus. Das früheste Vorkommen im Thurgau ist im 14. Jahrhundert feststellbar. Vgl. Nachrichtenblatt Nr. 3, S. 35/36, HBLs Suppl. S. 80.

Über die Etymologie des Namens Häberlin s. Nachrichtenblatt Nr. 2, S. 18—27.

5 Der ältere Bruder, Johann Jakob (1785—1863), war Arzt in Märstetten; er gilt als der Stifter des Zweiges von Märstetten (s. Familienbuch S. 83).

6 Vater Häberlin musste bei einem Advokaten (er war bei Eder von Bischofszell, der auf Schloss Wellenberg bei Thundorf wohnte) in die Lehre; dort lernte er Scripturen be-

betha Hugentobler, Tochter des früh verstorbenen Müllers und Gerichtsvogts Heinrich Hugentobler in Amlikon, und gründete einen eigenen Hausstand in Bissegg, im oberen Stockwerk des väterlichen Hauses, welches dann anfangs der zwanziger Jahre noch ausgebaut wurde. Dieser Ehe entsprossen insgesamt zwölf Kinder, von denen jedoch deren vier — drei Söhne und eine Tochter — in frühen Kindesjahren wieder starben, so auch der Erstgeborene, ein Heinrich, so dass dann Eduard das älteste Kind war⁷.

Vater Häberlin war — nach der Schilderung seines Sohnes Hans Konrad⁸ — ein etwas über mittelgrosser Mann, zuerst von wohlbeleibter, später von magerer Statur⁹, «ein echter Häberlin, starkknochig, ziemlich grosse Nase, blaue, sehr freundliche Augen. Er hielt auf sein Äusseres, kleidete sich gut als Herr, liebte sehr Parfums in Haare und Nastücher. Er hätte es auch sehr gerne gesehen, wenn die Mutter sich mehr gepützelt und reicher gekleidet hätte und später die beiden Töchter. Er hatte ein sehr freundliches Wesen, war viel zärtlicher mit uns als die Mutter, küsste uns, strafte so gut wie nie und nur, wenn Mutter durchaus verlangte, dass er es auch einmal tun müsse und nicht sie allein.» Er hatte grosse Freude an seiner Kinderschar und war auch richtig stolz auf sie.

Die Mutter war keine eigentlich zärtliche Mutter, von ihr erfuhren die Kinder beinahe keine Liebkosungen. Sie war ernst, schaute für Ordnung und strafte die Kinder oft mit Worten, seltener auf andere Weise, und doch liebten die Kinder ihre Mutter sehr und waren auch sehr anhänglich, denn ihr Inneres strömte Liebe aus. In ihrer äusseren Erscheinung soll sie sehr hübsch gewesen sein, mittelgross, rundlich, braune Haare und Augen, ein regelmässiges Gesicht und schöne Zähne gehabt haben¹⁰.

Eduard wuchs in äusserst guten Verhältnissen in Bissegg auf, zumal die Familie trotz der grossen Kinderzahl keine Geldsorgen hatte; ja, die Häberlins galten für jene Zeit geradezu als reich und wohlhabend¹¹. Man betrieb ein grosses Bauerngewerbe und hatte als «dienende Geister» Knechte, Mägde, Tagelöhner, Wäscherin, Näherin und Schuster¹². So kam es, dass die Kinder relativ wenig zur Arbeit angehalten wurden und eine recht sorglose Jugendzeit verbringen konnten¹³.

sorgen und aufsetzen und wurde überhaupt mit dem Prozesswesen bekannt gemacht. Anschliessend besuchte er noch 1½ Jahre die Hochschule in Bern, womit dann das Advokatenstudium schon beendet war (Lebenserg. S. 33).

7 Vgl. Lebenserg. S. 1 und 37.

8 Lebenserg. S. 22/23. Alle Zitate werden in der modernen Schreibweise wiedergegeben.

9 Es soll ihm gegen einen dicken Hals Jod verschrieben worden sein, wobei er sich dann den Magen verdorben hat und abgemagert ist. Sein Magen erholte sich davon nie mehr richtig, so dass er an einem Magenleiden starb (Lebenserg. S. 22/23).

10 Vgl. Lebenserg. S. 33—36.

11 Vgl. Lebenserg. S. 65.

12 Vgl. Lebenserg. S. 48.

13 Vgl. Lebenserg. S. 53/54.

Eduard besuchte die Primarschule in Amlikon, wohin die Bissegger schulgemeinlich waren¹⁴. Dort empfing er eine recht dürftige Schulbildung, was aber nicht erstaunlich ist, wenn man weiss, dass der dortige Lehrer, Jakob Früh, dem zwar das Zeugnis eines braven und gutmütigen Mannes ausgestellt wurde, seine Lehrerbildung im Jahre 1808 während nur 14 Tagen im Schullehrerinstitut in Frauenfeld erhalten hatte¹⁵.

Die glückliche Kinderzeit Eduards wurde jedoch zu Beginn des Jahres 1831 durch eine unerfreuliche Episode, welche die Familie unerwartet traf, überschattet. Die freiheitliche Bewegung, welche 1830/31 zum Durchbruch kam, wurde auch im Thurgau mit Begeisterung aufgenommen, verschärfte aber gleichzeitig die Gegensätze zwischen Liberalen (bzw. Radikalen) und Konservativen. Vater Häberlin galt als gut konservativ¹⁶ und war, obwohl er die Mängel der alten Verfassung erkannte, der politischen Neuerungs-bewegung aus Furcht vor Aufständen und Volksbewegung abhold. Er wollte eine Verbesserung lediglich auf ruhigem, ordnungsgemäsem Wege durchgeführt wissen, weshalb er auch an der Wahlversammlung vom 25. November 1830 in Bussnang gleichsam eine Sittenpredigt gehalten und zur Mässigung aufgerufen hatte¹⁷. Im übrigen hielt er sich sonst von öffentlichen Versammlungen fern, da er wusste, dass er als Militärbeamter (Major) und Rechtsanwalt nicht gerade als Volksfreund betrachtet wurde. Für die Sitzung des zur Einleitung der Revisionsarbeiten auf den 3. Januar 1831 einberufenen neugewählten Grossen Rates wurde in Frauenfeld viel Volk erwartet, weshalb Vater Häberlin, aus Sorge um das Wohl seines Heimatkantons, grosse Furcht vor einer eventuellen blutigen Auseinandersetzung in der Hauptstadt beschlich, da er von etlichen Drohungen gegen konservative Kantonsräte gehört hatte. Geleitet von dieser Furcht, suchte er am Vorabend des 3. Januar Pfarrer Bornhauser, den einflussreichen Führer der Volksbewegung, in Matzingen in seinem Pfarrhause auf und

14 Zur Schulgemeinde Amlikon gehörten Amlikon, Junkholz und Bissegg.

15 Vgl. Primarschulen Inspektorate Bezirk Weinfelden, Schullehrertabelle 1817 und Amlikon, Juli 1832: StA TG 478320.

16 Nach dem späteren Urteile seines Sohnes, des Geschichtsschreibers Johann Jakob Häberlin-Schaltegger, gehörte Vater Häberlin im Thurgau zu den sogenannten «Aristokraten», wie bald alle hiessen, die sich nicht öffentlich an der neuen Bewegung beteiligten und sich ihr nicht anschlossen; Häberlin-Schaltegger nannte unter anderen als die vorzüglichsten Rektor Mörikofer und Pupikofer (I S. 143). Vater Häberlin wollte jedoch nicht als Aristokrat gelten oder zumindest nicht als solcher bezeichnet werden (vgl. Akten S. 11 und 52). Wäre er ein wirklicher Aristokrat gewesen, so hätte er sicherlich nicht den Gedanken gehabt, für Bornhauser ein Marmordenkmal errichten und ein jährliches Ehrenfest veranstalten zu lassen. (Akten S. 27—29: «Unvollendeter Entwurf hinsichtlich der Stiftung eines Denkmals für T. Herrn Pfarrer Bornhauser.») Wenn Vater Häberlin aber von einer aristokratischen Partei sprach, so verstand er darunter lediglich diejenigen, welche sich im Grossen Rate gegen die Wünsche und Rechte des Volkes aussprachen (Akten S. 51).

17 Akten S. 22—27: «Anrede des Herrn Häberlin an die zu Bussnang, den 25. November 1830, gehaltene Wahlversammlung.»

wollte ihn bewegen, nach Frauenfeld zu gehen, um dort durch sein Erscheinen schlichtend auf allfällige Unruhen einwirken zu können. Bornhauser verhielt sich dazu weder zustimmend noch ablehnend und liess dadurch Häberlin in etwelchem Zweifel. Häberlin übernachtete nun im Wirtshaus in Matzingen und beabsichtigte, am folgenden Tag selbst nach Frauenfeld zu gehen. Jedoch bereits um zwei Uhr erwachte er, von einer inneren Unruhe ergriffen; er stellte sich in quälenden Gedanken die Gefahren des kommenden Tages in den pessimistischsten Farben vor und hegte erneute Zweifel an Bornhausers reinen Absichten und der Aufrichtigkeit in seinem Vorgehen¹⁸. In dieser heftigen Gemütsbewegung, veranlasst durch die starke Einbildungskraft und verstärkt durch die «Hinneigung zur religiösen Schwärmerei»¹⁹, hätte er sich beinahe entschlossen, Bornhauser den Dolch, den er in gefährlichen Zeiten oft bei sich trug, an die Brust zu setzen und ihn mittels dieser Drohung zu zwingen, nach Frauenfeld zu gehen. Bei diesem Gedanken habe ihn — so äusserte sich Vater Häberlin²⁰ — jedoch ein tiefer Schauer ergriffen, der sein Innerstes erschüttert habe; darin habe er sogleich einen Wink der Vorsehung erkannt, die ihn noch zur rechten Zeit vor einer solchen Tat abgeschreckt habe, wodurch er zu Tränen gerührt worden sei. Nach langem Hin und Her entschloss er sich dann, sich Bornhauser zu eröffnen, weshalb er ihn sogleich — es war morgens um vier Uhr — im Pfarrhause aufsuchte. Dadurch erreichte Häberlin, der in Bornhausers Stube beim Geständnisse seiner Gedanken den Dolch auf den Tisch legte und etwas später auch noch das Neue Testament hinwarf und es auszulegen begann, das Versprechen von Bornhauser, selbst in Frauenfeld zu erscheinen²¹.

18 Häberlin hatte schon vorher einmal an Bornhausers Aufrichtigkeit gezweifelt, denn er hatte geglaubt, Bornhauser suche ein Amt und ziehe persönlichen Vorteil aus dieser Bewegung. Er hatte dann aber dessen Schriften studiert und sich, nicht ohne Kampf mit sich selbst, von dessen Ehrlichkeit und Verdiensten überzeugen lassen (vgl. Akten S. 27 und 36—40).

19 Häberlin hatte sich mehrere Tage zuvor in der kalten Oberstube seines Hauses mit religiösen Schriften und mit dem Neuen Testament beschäftigt (Akten S. 85). Schon zwölf Jahre zuvor hatte sich diese Hinneigung zur religiösen Schwärmerei einmal gezeigt (Akten S. 134).

Pfr. Häberlin schreibt in seinen Lebenserinnerungen (S. 68), dass der Vater einige Male in mehr oder minder anormale Geisteszustände gekommen sei, die sich jeweils aber bald wieder verloren hätten. Besonders religiöse Fragen hätten ihn in solche gebracht. «Der Kampf zwischen dem ihm ungelehrten orthodoxen Kirchenglauben und der sich regenden rationalistischen Auffassung des Christentums wühlte sein Inneres, sein Denken auf. Bald wollte er sich am Buchstaben der Bibel halten, bald vermochte er das nicht. Und so viel ich jetzt aus vereinzelt Äusserungen von ihm über Religiöses schliessen kann, gelangte dieser Streit nie bei ihm zu vollem Abschlusse; bald war ein mystisches Element in ihm mächtig, bald zog es ihn zum Rationalismus, immer aber war er ein religiöser und kirchlicher Mann.»

20 Akten S. 40/41 und 54/55: «Verhör».

21 Vgl. Akten S. 12/13 und 42—44. — Dieser Sachverhalt geht eindeutig aus den Akten hervor, wurde später aber teilweise unterschiedlich dargestellt und vor allem ver-

Dieser Vorfall wurde durch einige unvorsichtige Bemerkungen Bornhausers am 3. Januar in Frauenfeld an die Öffentlichkeit gebracht²², und in der Folge wurde, wie dies in bewegten Zeiten beinahe immer der Fall ist, das Ganze dramatisiert, so dass bald das Gerücht, Häberlin habe Bornhauser ermorden wollen, ja, einige sagten sogar, er habe ihn ermordet, mit Windeseile im ganzen Kanton verbreitet wurde.

Am Morgen des 4. Januar zogen dann ganze Scharen von Männern mit Stöcken und anderen Schlaginstrumenten bewaffnet nach Bissegg vor Häberlins Haus, belagerten es förmlich und drohten mit Anzünden desselben und andern Ausschreitungen; ein Teil der Männer drang sogar in die Wohnung ein. Häberlin konnte jedoch die Volksmassen dank der Vorweisung eines Briefes, den Pfarrer Bornhauser am 3. Januar an Frau Häberlin geschickt hatte²³, und einer von Bornhauser am 4. Januar an das in Bissegg versammelte Volk gerichteten schriftlichen Erklärung²⁴, welche durch einen Eilboten etwas später eintraf, einigermaßen beruhigen, wobei er aber doch seinen Keller öffnen musste, da das Volk unter weiteren Drohungen zu trinken verlangt hatte²⁵. Häberlin wurde darauf, auf seinen eigenen Wunsch²⁶, zur weiteren Aufklärung «gefänglich» zur Untersuchung eingezogen, was ihm Schutz vor den wütenden Massen in Bissegg, in Frauenfeld und in anderen Orten brachte²⁷.

Nach längeren Untersuchungen und gerichtlichen Verhören in Tobel konnte Vater Häberlin nach knapp drei Monaten wieder nach Hause zurückkehren, wo er aber noch einige Zeit unter Aufsicht blieb. Für die Verteidigung vor Gericht musste er einen Anwalt aus dem Kanton Zürich kommen lassen, weil ihn kein Thurgauer vertreten wollte; selbst der Anklä-

schiedenartig ausgelegt. Keller (S. 56—60) trug den verschiedenen Umständen nicht genügend Rechnung und stellte so Häberlins Vorgehen geradezu als Absicht zur Mordtat hin; Rüschi (S. 58—60) bezeichnete Häberlin nicht als «religiösen Schwärmer» und suchte ihm mit einer anderen Auslegungsweise gerecht zu werden; Leutenegger (S. 15 und 174—188; Bildnis von Vater Häberlin S. 175) brachte eine recht ausführliche und umsichtige Darstellung des Vorfalls und der dabei mitspielenden Umstände. S. ferner dazu: Freyenmuth TB Heft 34 S. 87/88 und 89/90, Helvetia S. 173/74 (s. dazu Rüschi S. 77/78), Häberlin-Schaltegger I S. 153—163, Christinger I S. 106—116 und II S. 84—92, Lebenserg. S. 66—78, Meyer TB Heft 41 S. 118—121.

22 S. die widersprüchlichen Angaben von Bornhauser und Mörkofer über das Bekanntwerden dieses Vorfalles: Häberlin-Schaltegger I S. 155—158; s. auch Leutenegger S. 180—185.

23 Akten S. 5: «Schreiben Sr. Wohlehrwürden des Herrn Pfarrers Bornhauser an Frau Häberlin zu Bissegg.»

24 Akten S. 6/7. Bornhauser erliess auch noch eine gedruckte, öffentliche Kundmachung. Akten S. 7.

25 Vgl. Akten S. 46/47.

26 Akten S. 6: «Zuschrift des Herrn Häberlin an den Kleinen Rat.»

27 Über die Ereignisse in Bissegg s. Lebenserg. S. 69—71 und Brief von Anna Katharina Reiffer an Ulrich Reiffer vom 7. 1. 1831.

Häberlin wurde schliesslich von Frauenfeld, wo das Gefängnis belagert wurde, weil man Angst hatte, er könnte entfliehen, nach Tobel überführt.

ger musste in diesem Nachbarkanton geholt werden²⁸. Am 29. Juli 1831 wurde er dann vom Obergericht von der Anklage freigesprochen, wozu das ärztliche Gutachten von Johann Konrad Freyenmuth, Präsident des Sanitätsrates und Regierungsrat, Wesentliches beigetragen hatte²⁹. Dieser Freispruch wurde natürlich von einem Grossteil des Volkes nicht gerade mit Beifall aufgenommen³⁰.

Für die Familie Häberlin war dies eine äusserst schwere Zeit, denn dieser Vorfall brachte viele Verleumdungen und Ehrverletzungen mit sich. Während Häberlins Haft waren von seinen Feinden alle möglichen Lügen über seine bisherige Advokaten- und Geldgeschäftstätigkeit ausgestreut worden³¹; auch Verse wurden in grosser Zahl gemacht und unter das Volk verteilt³². Zudem brachte diese Angelegenheit der Familie vorübergehend einigen pekuniären Nachteil, von dem sie sich aber bald erholte, da Vater Häberlins Advokatenpraxis sogleich wieder recht gut ging.

Dieses sogenannte Häberlinsche «Attentat» — dieser Ausdruck ist eigentlich recht unzutreffend, doch wurde dieses Ereignis trotzdem stets so bezeichnet — blieb für lange Zeit tief im Gedächtnis des Volkes eingepägt und wurde von demselben nicht ungerne dazu gebraucht, um über die Advokaten zu schimpfen und deren Abschaffung zu verlangen.

Nach dem Primarschulbesuch in Amlikon hatte Eduard Häberlin zwei Jahre lang Privatstunden in Latein. Im August 1834 wurde er dann an die Oberschule nach Frauenfeld zur weiteren Ausbildung geschickt; dabei fiel ihm, wie den andern Kindern später auch, der Abschied von zu Hause sehr schwer³³.

Die Schulen in Frauenfeld hatten kurz zuvor eine wesentliche Umgestaltung erfahren, waren doch 1830/31 die konfessionell getrennten Schulen vereinigt, was in jener Zeit noch eine Ausnahme war, und eine neue Organisation getroffen worden³⁴. Auch durch den Erlass des Schulgesetzes vom

28 Diese Ausnahme, dass ein ausserkantonaler Anwalt vor dem thurgauischen Obergericht wirken durfte, war, wie Hubatka S. 34 ausführte, in jener Zeit einmalig und auf die Umstände zurückzuführen.

29 Akten S. 132—140: «Medizinisch-gerichtliches Gutachten über den Gemütszustand des Herrn Major Häberlin von Bissegg, am 2. und 3. Januar 1831.»
Fall Häberlin vor Obergericht und Urteil des Obergerichts s. Nachtrag zur Tg. Ztg. 29. 7. 1831.

30 Vgl. Häberlin-Schaltegger I S. 162; Keller S. 60; Freyenmuth TB Heft 34, S. 96; Wächter 5. 8. 1831; Appenzeller Ztg. 6. 8. 1831.

31 In einer Erklärung vom 11. August 1831, Beilage zur Tg. Ztg. 12. 8. 1831, erteilte Vater Häberlin seinen Verleumdern, angesichts der damals so bewegten Zeit, Amnestie, gab jedoch bekannt, dass er von nun an, da er öffentlich freigesprochen worden war, jegliche weitere Verleumdung vor Gericht ziehen werde.

32 Vgl. die Verse in: Häberlin-Schaltegger I S. 162/63; Leutenegger S. 185; Christinger I S. 115/16 und II S. 92.

33 Vgl. Lebenserg. S. 95.

34 Die I. Klasse umfasste die Schüler vom 6. bis zum zurückgelegten 8. Altersjahr, die II. bis zum 10. und die III. bis zum 12. Altersjahr. Nach der Elementarschule wurden

13. März 1833³⁵, in welchem die Einführung der Sekundarschulen festgesetzt war, war nochmals eine kleine Änderung notwendig geworden: Auf Verlangen des Erziehungsrates musste auf das Frühjahr 1834 eine Sekundarschule in Frauenfeld gebildet werden, doch konnte sich dieselbe in der Folgezeit noch nicht durchsetzen, da sie lediglich ein Bestandteil der Oberschule war³⁶. Die Oberschule, die je zwei Jahreskurse in der vierten und in der fünften Klasse führte, war für den Real- und Progymnasialunterricht bestimmt, hatte aber noch keinen festen und bindenden Stundenplan³⁷. In der vierten Klasse besuchte Eduard Häberlin schon beinahe in allen Fächern den weiter fortgeschrittenen zweiten Kurs, und zwar Mathematik, Zeichnen und Schreiben bei Sekundarlehrer Johann Jakob Sulzberger, deutsche Sprache, Geschichte und Religion bei Rektor Johann Kaspar Mörikofer und Geographie und Latein bei Kaplan Franz Ueberg³⁸, so dass er bereits im Frühling 1835 in die fünfte Klasse eintreten konnte. Dort hatte er wohl die gleichen Lehrer, jedoch einige andere Fächer, denn anstelle von Geographie, Zeichnen und Schreiben traten nun Naturgeschichte und Naturlehre sowie die französische Sprache³⁹.

Nachdem Eduard die beiden Kurse in der fünften Klasse der Oberschule absolviert hatte, bestand er im Frühjahr 1837 die Aufnahmeprüfung ans obere Gymnasium in Zürich⁴⁰, welches sich damals noch im Anfangsstadium befand. Es gab zwar schon einen festen Stundenplan⁴¹, jedoch der Lehrplan, betreffend Art und Umfang des Lehrstoffes, war noch keineswegs verbindlich abgegrenzt, so dass in den 30er Jahren einige Schwie-

die Knaben und Mädchen getrennt, wobei es für erstere eine Oberschule, IV. und V. Klasse mit je zwei Abteilungen bzw. Kursen, gab, während letztere in einer besonderen Klasse Beschäftigung und Unterricht in den für das Leben notwendigen Gegenständen erhielten. Vgl. Büeler S. 44/45; s. auch Mörikofer's Erlebnisse S. 57—61 und 82/83.

35 KBl. II S. 5—30.

36 Die III. Klasse wurde nun vor allem für die Kinder der umliegenden Landschulen als eigentliche Vorbereitungsschule eingerichtet, während die IV. Klasse mit den zwei Jahreskursen und die obere Töchterklasse die Sekundarschule bilden sollten. Vgl. Büeler S. 46. Über das thurgauische Sekundarschulwesen s. Büeler Kantonsschule S. 39—43 und Thalmann.

37 Vgl. Büeler S. 52.

38 S. Berichte der Lehrer über den Schulkurs 1834/35 in ErzR, Primarschulen und Sekundarschulen. Sekundarschule Frauenfeld 1833—1840. Über die Lehrer s. Büeler S. 53.

39 S. Berichte der Lehrer über den Schulkurs 1835/36 a. a. O.

40 Vgl. Ed. Häberlin an Rektor Mörikofer 20. 4. 1837.

41 Folgende Fächer wurden am oberen Gymnasium, das drei Jahreskurse (I.—III. Klasse) — gegenüber vierem des unteren Gymnasiums — umfasste, erteilt: Latein, Griechisch, Hebräisch, Deutsch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Physik, Singen und Religion. Da die modernen Sprachen noch ganz fehlten, konnten die Gymnasiasten den Unterricht in Französisch und Englisch an der oberen Industrieschule besuchen, während die Schüler derselben den Unterricht in Latein, Geschichte und Deutsch am oberen Gymnasium belegen konnten. Vgl. Anhang Festschrift 50 Jahre; Festschrift 100 Jahre S. 116.

rigkeiten bestanden, da die Schüler innerhalb des Gymnasiums sehr verschieden ausgebildet waren⁴². So kam es, dass Eduard die Stunden in der ersten Klasse des obern Gymnasiums nicht gerade gut fand oder sie ihn zumindest nicht ansprachen⁴³. Im Lateinischen hatte er den eigentlichen Schöpfer der Kantonsschule, Johann Kaspar von Orelli (1787—1849), bei dem er lediglich tadelte, dass derselbe etwas zu flüchtig über leichte und schwierige Stellen hinweggehe und sich zu wenig um die Fortschritte im Übersetzen aus dem Deutschen ins Lateinische kümmere. Desto mehr lobte er aber die Art und Weise, wie von Orelli die römische und griechische Literaturgeschichte behandelte. Bei Josef Ludwig Raabe (1801—1859) hatte er Mathematik, bei der ihn vor allem die Logarithmen und die vielen Formeln langweilten; Raabe betreibe dieses Fach ganz wissenschaftlich und philosophisch. Deutsch hatte er bei Ludwig Etmüller (1802—1877), Geschichte bei Heinrich Escher (1781—1860), dessen Vortrag er als klar und deutlich, aber etwas trocken bezeichnete. Um seine Zeit auszufüllen, besuchte er noch an der obern Industrieschule die Stunden in der englischen Sprache⁴⁴.

In der zweiten Klasse war dann Eduard recht gerne, denn er glaubte nun auch, allmählich etwas zu profitieren, und zwar nicht so sehr durch den Unterricht allein, als vielmehr durch den Antrieb, den er ihm zum Selbststudium gab. Trotzdem war er noch recht unentschlossen, ob er auch noch die dritte Klasse besuchen sollte, schrieb er doch an Rektor Mörikofer⁴⁵: «Denn, wenn ich nachdenke, ob ich nicht ein Jahr an der Hochschule, wenn ich nur wenig Juristisches anhörte, eben so viel oder mehr profitieren könnte, als in einer Klasse, wo nur von der deutschen Sprache, der Geschichte und dem Lateinisch (allein nur vier Stunden) Nutzen gezogen werden kann, so weiss ich in der Tat nicht, ob ich mich nicht für die erstere entschliessen soll.»

Damals war nämlich der Besuch der oberen Klassen des Gymnasiums noch nicht völlig geregelt. Nach dem Unterrichtsgesetz von 1832 war zwar für die Gymnasiasten ein Promotions- oder Abgangsexamen (Maturitätsprüfung) vorgesehen, doch verlangte die Universität Zürich ein solches nur von den Kantonsbürgern. Dies hatte zur Folge, dass jeweils ziemlich viele Schüler im Verlaufe des dritten Jahreskurses an die Universität übergangen, und zwar die meisten ohne jegliche Prüfung⁴⁶. Wohl war 1836 eine strengere Ordnung der Abgangszeugnisse von der Aufsichtskommission

42 Vgl. Festschrift 50 Jahre S. 18, Festschrift 100 Jahre S. 63/64. Die auswärtigen Schüler mussten während jener Zeit einen Protektor haben; Eduard hatte auf Mörikofer's Rat Johann Ulrich Faesi (1796—1865).

43 S. hierzu auch das Urteil von Hans Konrad Häberlin, *Lebenserg.* S. 110/11.

44 Vgl. Briefe: Ed. Häberlin an Mörikofer 20. 4. 1837 und 6. 7. 1838.

45 Ed. Häberlin an Mörikofer 6. 7. 1838.

46 Vgl. Festschrift 50 Jahre S. 15, Festschrift 100 Jahre S. 78/79.

genehmigt worden, doch brachte diese vorderhand keine grossen Änderungen⁴⁷.

Eduard Häberlin besuchte dann zwar die dritte Klasse noch ein halbes Jahr lang, trat aber Ende Oktober 1839 aus⁴⁸.

Während seiner Gymnasialzeit in Zürich trat Eduard auch dem Gymnasialverein bei; dieser war nämlich im November 1835 von mehreren Schülern, an deren Spitze Alfred Escher und Friedrich Wyss gestanden hatten, als ein «literarischer Verein» gegründet worden. Hier sollen sich «die bessern, von einem höhern Streben erfüllten Schüler» verbunden haben, «um sich in engem und sorgsam gewähltem Bunde gegenseitig durch freundlichen Wetteifer in sittlicher und intellektueller Ausbildung zu fördern»⁴⁹. Häberlin scheint es in diesem Verein nicht gerade besonders gefallen zu haben, denn er war zeitweise unsicher, ob er sich nicht wieder zurückziehen sollte. Er war überhaupt nicht gerade ein betont geselliger Schüler, der sich nie zu Hause an seinem Kostort aufhielt, ihm lag viel an einem schönen Zimmer und netten Hausgenossen und an Ruhe, denn er liess sich nur sehr ungern von seiner gewohnten Einsamkeit vertreiben⁵⁰.

In der Zeit von 1820—1834 war die Kinderzahl der Familie Häberlin auf acht angewachsen, und zwar auf sechs Knaben und zwei Mädchen. Unter diesen acht Kindern der Häberlins bildeten sich zwei Gruppen, eine ältere, bestehend aus Eduard, Maria Magdalena (*30. 3. 1821)⁵¹, Heinrich Gottlieb (*11. 3. 1822)⁵² und Susanna (*1. 11. 1823)⁵³ und eine jüngere Gruppe, bestehend aus Johann Jakob (*10. 8. 1828)⁵⁴, Emil (*15. 1.

47 Die Ergebnisse der III. Klasse des oberen Gymnasiums befriedigten im allgemeinen nicht. In einem Bericht von 1844 wurde der Grund hierfür in der Zersplitterung der Kräfte vermutet, weil zu viele Fächer gelehrt würden, wodurch namentlich das Lateinische verkümmere. Vgl. Festschrift 50 Jahre S. 26.

48 Schülerverzeichnis des oberen Gymnasiums in Zürich S. 18, 20 und 24. Er war mit Johann Jakob Sulzer in der gleichen Klasse, während Jakob Dubs eine Klasse unter ihm war.

Vgl. auch gedr. Einladung zur öffentlichen Prüfung des oberen und unteren Gymnasiums 1838 und 1839 (mit Angabe des Ranges innerhalb der Klasse).

49 Schreiben des Konvents vom April 1842, Festschrift 50 Jahre S. 23/24; s. auch Festschrift 100 Jahre S. 160.

50 Vgl. Briefe: Ed. Häberlin an Mörikofer 7. 2. 1838, 6. 7. 1838 und H. K. Häberlin an Mörikofer 5. 3. 1837.

51 Maria Magdalena verheiratete sich 1847 mit Heinrich Tuchschild, Lehrer, von Thundorf. Vgl. Familienbuch S. 84.

52 Heinrich *Gottlieb* (1822—1888) war Landwirt, Wirt zur «Post» und Zivilstandsbeamter in Bissegg, im Neuhof. Vgl. Familienbuch S. 84.

53 Susanna verheiratete sich 1849 mit Johannes Oettli, Kaufmann und Hauptmann, von Oberoppikon. Vgl. Familienbuch S. 85.

54 Johann *Jakob* (1828—1901) war Buchhändler und Antiquar in Amriswil, Sprachlehrer und Historiker in Frauenfeld und später in Zürich. Er verheiratete sich 1856 mit Susanna Schaltegger und ist seither als Geschichtsschreiber unter dem Namen Häberlin-Schaltegger bekannt. Er schrieb u. a. die Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849 und von 1849—1869. Vgl. Familienbuch S. 85, Nachrichtenblatt Nr. 16, S. 257—262, HBL IV S. 42.

1830)⁵⁵, Hans Konrad (*26. 12. 1831)⁵⁶ und Friedrich Heinrich (*16. 12. 1834)⁵⁷. Diese beiden Gruppen, besonders aber die jüngere, hielten unter sich fest zusammen. Eduard war den jüngern Geschwistern beinahe ein Unbekannter, da er schon ziemlich früh von zu Hause weggegangen war, um die Schulen in Frauenfeld und Zürich zu besuchen. «Er erschien», so berichtet sein Bruder Hans Konrad⁵⁸, «hie und da zu Hause als Student in den Ferien, dann verschwand er wieder für lange Zeit, und wir wussten kaum wohin, war uns auch gleichgültig; nein, wir waren froh, wenn er nur wieder ging. Natürlich kamen wir Buben ihm zu ungehobelt vor; er hatte immer nur an uns zu tadeln. So kam es, dass wir ihn gar nicht liebten und kein brüderliches Gefühl für ihn hatten. Besser gefielen uns die Studenten, die er etwa mit sich in die Ferien brachte und die noch oft sich mit uns abgaben und ihren Spass mit uns machten.»

Am 25. Oktober 1839 immatrikulierte sich Eduard Häberlin an der Universität Zürich⁵⁹, die in diesem Jahr eine Krisensituation zu überwinden hatte. Durch die Berufung des Tübinger Theologen David Friedrich Strauss⁶⁰, der als schärfster Vertreter theologischer Kritik galt, an die Professur für Kirchengeschichte und Dogmatik an der Universität Zürich war nämlich im Frühjahr 1839 eine Krisis ausgebrochen, die schliesslich im Kanton Zürich den Zusammenbruch des radikalen Systems, das unter Führung des vortrefflichen Juristen Friedrich Ludwig Keller gestanden hatte, durch den Zürcher Putsch vom 6. September 1839 mit sich gebracht hatte. Mit grosser Mühe konnte die extremste Konsequenz der Staatserschütterung vermieden werden, indem eine durch Regierungsrat Bürgi eingebrachte Motion, die auf Aufhebung der erst sechs Jahre alten Universität hinzielte, nach langen Verhandlungen zurückgewiesen werden konnte. Der Zusammenbruch des radikalen Systems traf die Universität aber doch insofern, als sie ein Geschöpf jenes liberalen Geistes war, der nun für ungefähr fünf Jahre aus der Politik des Kantons verschwand. So entstand ein gewisses Missverhältnis zwischen der Hochschule, die doch überwiegend freiheitlich gesinnt blieb, und dem konservativ gewordenen Regime, welches geradezu

55 Emil (1830—1881) war Landwirt in Bissegg. Vgl. Familienbuch S. 87.

56 Hans *Konrad* (1831—1897) war Pfarrer in Stettfurt, Kirchberg und Steckborn, später Verwalter des Asyls St. Katharinenthal und der Anstalt Muri. Vgl. Familienbuch S. 87, seine «Lebenserinnerungen», Nachrichtenblatt Nr. 17/18, S. 279—284, Sulzberger S. 69 und 75, Wuhrmann S. 31 und 49/50.

57 Friedrich *Heinrich* (1834—1897) war Fürsprech in Weinfeldern und trat nach Eduards Niedergang in die Politik ein: 1869—83 GR, 1883—97 RR, 1873—97 NR, Präsident NR 1889/90. Sein Sohn Heinz (1868—1947) war von 1920—34 Bundesrat. Vgl. Familienbuch S. 88/89, Nachrichtenblatt Nr. 5, S. 65—68, HBLS IV S. 42, Gruner I S. 699/700.

58 Lebenserg. S. 37/38.

59 Matrikelbuch 1838—1840, Matrikel Nr. 688.

60 Strauss (1808—1874) ist der Verfasser von «Das Leben Jesu», worin die Grundlagen der christlichen Kirche und Theologie aufs schärfste angefochten werden. HBLS VI S. 573.

von reaktionär-pietistischen Antrieben geleitet war⁶¹. Erst die Rückkehr des Kantons zum Liberalismus um 1844/45 beendete diese Spannung, welche sich doch «für die Zusammensetzung des Lehrkörpers, ja für die Lehrfreiheit, für die Verhältnisse der Studentenschaft, ja für die gesamte Frequenz überaus nachteilig» ausgewirkt hatte⁶².

Diese politischen Vorgänge in Zürich mögen entscheidend auf Eduard Häberlin eingewirkt haben. Während nämlich sein Vater im Thurgau die Anschauungen der Konservativen teilte und auch vertrat, trat er selbst entschieden für die Radikalen ein⁶³. Überhaupt ist anzunehmen, dass er sich in diesen Jahren in Zürich seine politische Meinung gebildet hat, wie dies dann später zum Ausdruck kam, so in der Übernahme der Scherrschens Auffassung betreffend Trennung von Kirche und Schule, so in der Rechtslehre von Keller, so auch im Gedankengut der Liberalen und Radikalen⁶⁴.

In seinem ersten Semester belegte Eduard Häberlin noch keine juristischen Vorlesungen, obwohl er sich schon früh für das Rechtsstudium entschlossen hatte. Er wandte sich vielmehr den Vorlesungen der philosophischen und der theologischen Fakultät zu, und zwar ganz bewusst, da er sich von diesem halben Jahr an der Universität grösseren Profit versprach als vom letzten halben Jahr am Gymnasium⁶⁵. Im Frühjahr 1840 begann er dann mit dem eigentlichen Rechtsstudium, wobei er hauptsächlich die Vorlesungen des berühmten Juristen Friedrich Ludwig Keller (1799—1860)⁶⁶ besuchte. Keller, dessen politische Stellung Ende der dreissiger Jahre aus ver-

61 Vgl. Hochschul-Zeitung Nr. 7, 1933, S. 32; Wyss S. 53/54.

62 Hochschul-Zeitung Nr. 7, 1933, S. 34. Im Wintersemester 1841/42 hatten lediglich 97 Studenten die Universität besucht!
Vgl. auch Wyss S. 44—54.

63 So schrieb er einmal von der Universität nach Hause: «Ja, ich bin ein Radikaler und gehöre mit der vollen Kraft der Überzeugung jener politischen Partei an.» Dieser Brief (nicht mehr vorhanden) wurde von Vater Häberlin voller Stolz im Thurgau herumgezeigt und später von Eduards Gegenspieler, Philipp Gottlieb Labhardt, oft erwähnt. S. Tg. Ztg. 16. 4. 1869.

64 Da es zu jener Zeit noch keine Parteien im heutigen Sinne (mit Parteiprogramm usw.) gegeben hat, sind die Bezeichnungen «Konservative», «Liberale» und «Radikale» vorsichtiger aufzunehmen und müssen im damaligen Sinne verstanden werden.

65 Häberlin hörte in diesem Semester zwei Vorlesungen der philosophischen Wissenschaften, Logik und Psychologie, bei Bobrik, eine über Philologie bei Keller und zwei über Geschichte bei Hottinger und Ott. An der theologischen Fakultät besuchte er die Vorlesung über die Apologie des evangelischen Christentums bei Schweizer. Vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1839—41 S. 46 und Verzeichnis der Vorlesungen an der Universität Zürich, Winter 1839/40. Im Studienverzeichnis der Studenten ist Häberlin im Wintersemester 1839/40 bei der philosophischen Fakultät eingereiht.

66 S. HBLS IV S. 472. Vgl. auch Universität Zürich 1833—1933, S. 317—332, wo Keller als eine der glänzendsten Begabungen im Kanton Zürich und auch als der vielleicht grösste schweizerische Rechtsgelehrte, wie ihn Andreas Heusler häufig gepriesen hat, bezeichnet wird. S. 317.

schiedenen Gründen unhaltbar geworden war, wirkte nun ganz als Professor des römischen Rechts, für welches er seinerzeit durch den Begründer der rechtshistorischen Schule, Friedrich Carl von Savigny, bleibend gewonnen worden war. Er gehörte überhaupt zu den verdientesten Förderern der juristischen Fakultät und galt zweifellos auch als deren einflussreichster Mann⁶⁷. Eduard Häberlin, der sich vor allem das Pandekten-Studium zur Hauptaufgabe gemacht hatte, lobte besonders an Keller, dass er es verstehe, durch Gründlichkeit und Wissenschaftlichkeit dem Sammeln von trockenen Rechtssätzen Leben und Interesse abzugewinnen. Aber auch im Pandekten-Exegetikum rühmte er dessen Scharfsinn und Klarheit; Keller entwickle die Begriffe und Grundsätze, der Studierende subsumiere und ziehe die Konsequenzen⁶⁸. Jedoch auch in Johann Kaspar Bluntschli (1808—1881)⁶⁹, der ebenfalls ein Vertreter der historischen Rechtsschule Savignys in Zürich war, hatte Häberlin einen ausgezeichneten Lehrer, der sich, obwohl er 1836 zum Ordinarius für römisches Recht ernannt worden war, von 1840 an ausschliesslich dem Gebiete des deutschen und schweizerischen Rechts zuwandte⁷⁰. Bei Karl Gustav Geib (1808—1864)⁷¹ hörte er die Vorlesungen über das Strafrecht. Er versank jedoch nicht ganz in der Juristerei, sondern belegte stets auch noch Fächer der philosophischen Fakultät, so aus dem Gebiet der Geschichte, der Philologie und Philosophie⁷².

Das studentische Leben zog nun Eduard Häberlin erneut an, weshalb er der Studentenverbindung Zofingia beitrug. Dieselbe steckte zwar gerade in

67 Vgl. Hochschul-Zeitung Nr. 7, 1933, S. 44.

68 Brief Ed. Häberlin an Mörkofer 27. 11. 1840.

69 S. HBL II S. 280/81, Universität Zürich 1833—1933, S. 335—340.

70 Es hatte eigentlich ein Fächerwechsel zwischen Keller und Bluntschli stattgefunden, denn zuerst hatte Keller zürcherisches Recht und Bluntschli römisches Recht gelesen.

71 S. HBL III S. 422.

72 Folgende Vorlesungen besuchte Häberlin:

Sommersemester 1840 (22. April bis 25. September): Keller: Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts; Keller: Das Römische Aktionenrecht; Cicero pro Tullio, pro Fonteio und pro Caecina, aus den Antiquitäten des öffentlichen und des Privatrechts erläutert. Geib: Geschichte des Römischen Kriminalprozesses. Ott: Geschichte der helvetischen Republik (vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1839—41, S. 91 und Verzeichnis der Vorlesungen).

Wintersemester 1840/41 (26. Oktober bis 20. März): Keller: Pandekten; Exegetikum zu den Pandekten; Wechselrecht. Geib: Geschichte des Römischen Kriminalprozesses (Zeitalter Ciceros). Bluntschli: Tacitus Germania, aus den deutschen Altertümern erläutert. Bobrik: Geschichte der Philosophie, vom Anfange des Mittelalters bis auf die gegenwärtige Zeit. Hottinger: Übersicht der Literatur der Schweizergeschichte (vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1839—41, S. 119 und 134 und Verzeichnis der Vorlesungen).

Sommersemester 1841 (22. April bis 25. September): Keller: Römisches Erbrecht; Exegetikum zum Erbrecht; Zürcherischer Zivilprozess, mit Berücksichtigung der übrigen Kantone der deutschen Schweiz; Cicero pro Cluentio und Topica, aus den Antiquitäten des öffentlichen und Privatrechts. Bluntschli: Deutsches Privatrecht, nach Krauts

einer Krise⁷³, zu deren Behebung unter der Führung von Alfred Escher, Johann Jakob Blumer und David Fries in dieser in Zürich so bewegten politischen Zeit ein neuer Weg begangen wurde, indem man sich nun auch mit politischen Fragen und Arbeiten beschäftigte⁷⁴. Parallel zur politischen Strömung verlief die intensivere Pflege der Wissenschaft, welche dann schliesslich eindeutig die Oberhand erhielt. Durch die Zofingia stand Häberlin jetzt schon in näherer Beziehung zu den um ein Jahr älteren Escher und Blumer, welche dann später in der Politik fortbestehen sollte. Häberlin selbst gehörte als Zofinger nach seiner eigenen Schilderung zur grossen Mehrzahl der sogenannten Stillen im Vereine: «Deshalb ist er (der Verein) aber für mich nicht verloren; wenn er keinem nützen würde, als wer eine Rolle spielt, so wäre sein Segen nicht gross, seine Idee wäre sehr unfruchtbar. Fast will es bisweilen scheinen, als gäbe es solche, die jene Ansicht hegen und den Zofingerverein als Vorschub, als Tummelplatz ihres Ehrgeizes benutzen»⁷⁵.

Im Herbst 1841 zog Eduard Häberlin nach Heidelberg, wo er sich am 15. November, zusammen mit Jakob Dubs, an der dortigen Universität immatrikulierte⁷⁶. Zu jener Zeit lehrten dort zwei ausgezeichnete Juristen, nämlich Karl Adolf von Vangerow (1808—1870) und Karl Joseph Anton Mittermaier (1787—1867). Vangerow, dessen Erfolge sogar noch über diejenigen seines bekannten Vorgängers Thibaut (1772—1840) hinausgingen, war «der wärmste Freund, den das römische Recht im 19. Jahrhundert besessen hat»⁷⁷. Im Winter las er jeweils Pandekten und im Sommer Institutionen und römische Rechtsgeschichte. Auf dem Katheder war er, eingeweiht in alle Bedürfnisse und Wünsche der Studierenden, vollständig im Element und war darin, die Liebe der Studierenden für sich und seine Lehre zu gewinnen, wohl allen andern deutschen Professoren seiner Zeit

Grundriss, mit Ausschluss des Handelsrechts. Geib: Kriminalpraktikum, mit fortwährender Benutzung von Originalakten. Hottinger: Schweizergeschichte gegen Ende des 18. Jahrhunderts bis 1830 (vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1839—41, S. 156 und Verzeichnis der Vorlesungen).

73 1839 wurden in der Schweiz innert weniger Monate vier Sektionen aufgelöst, und die Mitgliederzahl war in starkem Sinken begriffen. Auch die Sektion Zürich war im Sommer 1839 der Auflösung nahe, war es doch zu Spannungen und Zwistigkeiten zwischen der bisher führenden ernst-idealen Richtung und einer nun immer mehr hervortretenden Gruppe der Fröhlichen gekommen, so dass viele Mitglieder ihren Austritt genommen hatten. Die vorher so viel gepriesene Zeit der Ideale war nun vorbei. Vgl. Beringer S. 391.

74 Vgl. Beringer S. 199 und 391.

75 Brief Ed. Häberlin an Mörkofer 27. 11. 1840.

76 S. Matrikel 5. Teil, S. 678: Nr. 347 Eduard Häberlin, Nr. 348 Jakob Dubs. Ob Häberlin und Dubs, die sich ja von der Gymnasialzeit her kannten, zusammen gereist sind, oder ob sie erst in Heidelberg aufeinandergetroffen sind, konnte nicht in Erfahrung gebracht werden. Überhaupt wissen wir über den Heidelberger Aufenthalt Häberlins sozusagen nichts.

77 E. Immanuel Bekker in Heidelberger Professoren S. 180.

überlegen⁷⁸. Auch Mittermaier war als akademischer Lehrer «ungemein beliebt» und galt im Ausland leicht als Deutschlands berühmtester Jurist⁷⁹. Er gehörte zur Generation von Prozessualisten, welche für Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgerichte kämpften⁸⁰. Diese beiden Rechtsgelehrten müssen auf Häberlin, wie auch auf die andern Studierenden, einen grossen Eindruck und Einfluss gehabt haben⁸¹. Häberlin studierte in Heidelberg während des Wintersemesters 1841/42 und des Sommersemesters 1842, um dann wieder in die Schweiz zurückzukehren⁸².

Am 26. September 1842 immatrikulierte er sich wieder an der Universität in Zürich⁸³. Er besuchte im Wintersemester 1842/43 nur noch drei Vorlesungen, eine bei Keller (Exegetikum zu den Pandekten) und zwei bei Bluntschli (Exegese des Schwabenspiegels und zürcherisches Partikularrecht)⁸⁴. Im Sommersemester 1843, in welchem er nur das Kriminalpraktikum bei Geib besuchte⁸⁵, bereitete er sich auf die in seinem Heimatkanton stattfindenden Schlussprüfungen vor⁸⁶, die er dann im Sommer auch bestand. Am 4. August 1843 wurde ihm vom Obergericht des Kantons Thurgau das Fähigkeitszeugnis für die Ausübung des Anwaltberufes in der Eigenschaft als Prokurator erteilt⁸⁷; das Prokurator-Patent erlangte er dann einen guten Monat später vom Kleinen Rat⁸⁸.

Damit war seine Studienzeit abgeschlossen, und er konnte nun im Kanton Thurgau als Prokurator ins praktische Leben eintreten.

Im Thurgau hatte zu jener Zeit die Justizkommission, auch «Triumvirat» genannt, bestehend aus Dr. Johann Konrad Kern (1808—1888)⁸⁹, Johann Melchior Gräflein (1807—1849)⁹⁰ und Johann Baptist von Streng (1808—1883)⁹¹, den überragenden Einfluss, so dass sie eigentlich als Regierung

78 Urteil von Bekker in Heidelberger Professoren S. 183.

79 Urteil von Karl von Lilienthal in Heidelberger Professoren S. 231.

80 Vgl. Heidelberger Professoren S. 227.

81 Häberlin trat später für Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Gerichtswesen ein und kämpfte auch für das Schwurgericht im Kanton Thurgau. Von Vangerow erwähnte er in seinen Beiträgen zur thurgauischen Rechtspflege, S. 135. Johann Konrad Kern gab am 16. April 1842 den Entwurf zur Zivilprozessordnung Eduard Häberlin zur Kritik an Mittermaier mit. Vgl. Schlatter S. 42.

82 Über Häberlins Studium in Heidelberg lässt sich nichts weiteres feststellen; insbesondere sind keine Unterlagen vorhanden, welche Vorlesungen er im einzelnen gehört hatte. Lt. Brief von Dr. Weisert, Universitätsarchivar, an den Verfasser 15. 5. 1968.

83 Matrikelbuch 1842—1856, Matrikel Nr. 862.

84 Vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1841—43, S. 44 und Verzeichnis der Vorlesungen.

85 Vgl. Hochschule, Honorargebühren der Studenten 1841—43, S. 113 und Verzeichnis der Vorlesungen.

86 Vgl. Prot. OGer. 4.5. 1843, § 734.

87 Vgl. Prot. OGer. 4.8. 1843, § 761.

88 Vgl. Prot. KIR 9.8. 1843, § 2164, Prot. OGer. 27. 9. 1843, § 770.

89 S. HBLs IV S. 477, Gruner I S. 704/05 und vor allem die Biographie von Schoop.

90 S. HBLs III S. 622.

91 S. HBLs VI S. 575/76, Gruner I S. 714.

Nummer 2 angesehen wurde. Diese drei Männer hatten durch die Verfassungsrevision von 1837 die für sie und den Thurgau so entscheidende Stellung erhalten. Damals wollte man, nachdem man durch die Verfassungsrevision von 1831 die vorher übermächtige Stellung des Kleinen Rates, wie die Regierung genannt wurde, eingeschränkt und die Stellung und Rechte des Volkes verbessert⁹² hatte, dem Kleinen Rat gegenüber dem ihn beherrschenden Grossen Rat etwas aufhelfen, indem man ihm die Teilnahme an den Verhandlungen über Gesetzesvorschläge im Grossen Rat zugestand. Die Haupterrungenschaft lag aber auf dem Gebiete des Gerichtswesens, hauptsächlich durch die Schaffung der machtvollen Justizkommission⁹³, welche vom Grossen Rat aus der Mitte des Obergerichts gewählt wurde. Diese drei Mitglieder der Justizkommission waren nicht nur wählbar in den Grossen Rat, was die Mitglieder des Kleinen Rates nicht waren, sondern sie hatten bald in demselben dank ihres Könnens und ihrer Leistungen — wobei Kern in die erste Linie gestellt werden muss — eine so hervorragende Stellung, dass sie die Majorität des Rates für sich hatten und den Thurgau auch auf eidgenössischer Ebene, an den Tagsatzungen, vertreten konnten. Somit hatten sich diese drei Männer die Justiz und die Politik untergeordnet, und damit fiel im Thurgau, wie Gallus Jakob Baumgartner sagte⁹⁴, die beliebte Trennung der Gewalten so aus, dass die Justizmänner die gesetzgebende, die politische und die vollziehende Gewalt «überherrschten». Ende September 1843 begann Eduard Häberlin seine Tätigkeit als Anwalt⁹⁵, wobei er vorest noch Wohnsitz im elterlichen Hause in Bissegg hatte, sich dann aber wenig später in Weinfeldern niederliess. Es kam nun wiederholt vor, dass Vater und Sohn Häberlin vor Gericht gegeneinander ihre Parteien vertraten, nachdem sie vorher zusammen einträchtig die Angelegenheit besprochen und abgewogen hatten, was zugunsten des einen, was zugunsten des andern vorzubringen sei⁹⁶.

92 Volkssouveränität, Trennung der Gewalten, Öffentlichkeit der Verwaltung, politische Gleichberechtigung, Petitionsrecht, Pressefreiheit, Arbeits-, Erwerbs- und Handelsfreiheit, freies Niederlassungsrecht im Kanton, Glaubens- und Gewissensfreiheit u. a. wurden als allgemeine Grundsätze in der Verfassung vom 14. April 1831 festgesetzt. Vgl. KBl. I S. 5—8, §§ 1—21.

93 Die Justizkommission war im Grunde ein ständiges Obergericht oder zumindest die Fraktion eines solchen; ihre wesentlichsten Befugnisse waren die Oberaufsicht in Justizangelegenheiten, die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der unteren Gerichte in Fällen, welche die Gesetzgebung näher bezeichnete, der Entscheid über Einleitungen zur Spezialuntersuchung in Kriminalfällen, die Überweisung der Prozeduren an das zuständige Gericht und hauptsächlich die Bearbeitung von Gesetzesentwürfen im Gebiete der Zivil- und Strafrechtspflege. Vgl. § 107 der revidierten Staatsverfassung vom 17. Januar 1837 (KBl. III S. 19) und §§ 97—114 des Gesetzes, betreffend die Organisation des Gerichtswesens vom 9. November 1837 (KBl. III S. 60—63).

94 Baumgartner II S. 241.

95 S. Empfehlung in der Tg. Ztg. 28. 9. 1843.

96 Vgl. Lebenserg. S. 78.

Am 16. April 1844 verheiratete sich Eduard Häberlin mit Hanna Cleophea Brunner (1822—1895) von Zürich, mit der er sich schon als Student in Zürich verlobt hatte. Sie wird von Eduards Bruder⁹⁷ als äusserst elegante und schöne Erscheinung geschildert, die durch ihre «städtisch feinen Manieren» von den Landsleuten im Thurgau gewaltig abstach. Aus dieser Ehe entsprossen dann zwei Söhne, Karl Eduard (1847—1905) und Alfred (1854—1888)⁹⁸, die jedoch ohne Nachkommen starben.

Neben seinen Rechtsgeschäften verfolgte er mit grosser Aufmerksamkeit die politischen Ereignisse im Thurgau und in der Eidgenossenschaft und hielt mit seiner Meinung keineswegs zurück, so dass er im Thurgau in Opposition zu den bestehenden Verhältnissen trat. Überhaupt blieb das Triumvirat nicht unangefochten; schon ziemlich früh hatte sich eine katholische Opposition, die für die Rechte der Katholiken und namentlich für die Klöster eintrat, gebildet⁹⁹, wozu später auch eine protestantische Opposition kam, die vorwiegend aus jüngeren Juristen bestand, an deren Spitze Johann Konrad Widmer¹⁰⁰ stand, gefolgt von Johann Karl Kappeler¹⁰¹, Philipp Gottlieb Labhardt¹⁰² und Eduard Häberlin¹⁰³. Die protestantische Opposition war weniger gegen die Personen der Justizkommission als gegen die Institution derselben gerichtet, obwohl ihr das wohlgefällige und etwas erhabene Gebahren dieser Männer auch missfiel. Ein eigentliches Advokaten- und Beamtenregiment war überhaupt ein Merkmal dieser Zeit im Thurgau; auf das Volk wurde viel zu wenig gehört. Der Grosse Rat, der hauptsächlich aus Juristen und Beamten zusammengesetzt war und sich trotz der nur zweijährigen Amtszeit und periodischer jährlicher Erneuerungswahlen kaum änderte, hatte allzu wenig frisches Leben und erstarrte immer mehr, so dass man mit Recht nach Neuerungen rief.

Häberlin — wie viele andere übrigens auch — erkannte frühzeitig, dass Reformen notwendig waren, dass Verbesserungen, besonders auch im Gerichtswesen, getroffen werden mussten. 1846 trat er der Freisinnigen Gesellschaft des Kantons Thurgau bei, die sich ein Jahr zuvor konstituiert hatte und der die bedeutendsten Thurgauer jener Zeit angehörten. Dabei führte er sich mit einem Vortrag ein, in welchem er die Revision der Steuergesetzgebung als unerlässlich bezeichnete und die Beistimmung zur Reform

97 Vgl. Lebenserg. S. 79—81.

98 Vgl. Familienbuch S. 83/84.

99 An der Spitze der katholischen Opposition standen Verhörrichter Ammann (HBL S. 342/43), Stähele (HBL VI S. 492), Eder (HBL II S. 780), Augustin Ramsperger (1816—1880) (HBL V S. 528 und Gruner I S. 710/11) und Wiesli.

100 Widmer (1818—1903) war liberal-konservativ. S. HBL VII S. 515.

101 Kappeler (1816—1888) war zu dieser Zeit im Thurgau eher konservativ, während er später in den eidgenössischen Fragen der Mitte angehörte. S. HBL IV S. 454, Gruner I S. 703/04.

102 Labhardt (1811—1874) war liberal-radikal. S. HBL IV S. 575, Gruner I S. 706/07.

103 Vgl. Ruess S. 30; Häberlin-Schaltegger I S. 231/32.

des Steuerwesens durch den Kleinen Rat beantragte¹⁰⁴. Ein Jahr später wurde er bereits in die Direktionskommission dieses Vereins gewählt, wo er zusammen mit Johann Konrad Egloff¹⁰⁵, Johann Georg Rauch¹⁰⁶, Johann Konrad Kern, Johannes Messmer¹⁰⁷, Philipp Gottlieb Labhardt und Johann Ludwig Sulzberger¹⁰⁸ wirkte¹⁰⁹. Auch an anderen Versammlungen und Anlässen sprach Häberlin mit durchgreifender Entschiedenheit¹¹⁰. Am 25. Juni 1848 stellte er ein Gesuch an den Grossen Rat, worin er um eine beförderliche Revision der Advokaten-Ordnung nachsuchte, da er die bestehende als weit überholt und veraltet betrachtete¹¹¹.

1849 veröffentlichte Eduard Häberlin in einem Bändchen 16 Rechtsfälle als «Beiträge zur thurgauischen Rechtspflege», worin er die wichtigeren Urteile des Obergerichts und anderer Gerichte des Kantons Thurgau und die von denselben angewandten Grundsätze mitteilte¹¹². Dieser Band ist nach dem Muster der beiden Bände «Beiträge zur thurgauischen Rechtspflege» gehalten, welche 1843 und 1844, von Johann Konrad Widmer bearbeitet¹¹³, erschienen sind. Häberlin wollte mit dieser Ausarbeitung der Rechtsfälle und deren Veröffentlichung dem einzelnen Bürger das Rechtswesen überhaupt näher bringen. Er erachtet die Öffentlichkeit der Rechtsverwaltung von grösster Bedeutung und findet sie durch die wichtigsten Interessen des Staates wie auch seiner Bürger als dringend geboten; durch sie werde die notwendige Rechtskenntnis jedes einzelnen erweitert und gleichzeitig auch die Rechtsprechung kontrolliert. Diese führe mit der Zeit «eine für die Rechtssicherheit absolut erforderliche Gleichförmigkeit in der gerichtlichen Praxis der verschiedenen Behörden» herbei und bilde auch «eine Quelle der Belehrung und Fortbildung für den Gesetzgeber»¹¹⁴. Er betrachtet es sodann als eine besondere Aufgabe seiner Blätter in der näch-

104 Vgl. Nachlass Sulzberger, freisinniger Volksverein; Tg. Ztg. 30. 5. 1846.

105 HBLs II S. 792.

106 Gruner I S. 711.

107 Messmer (1808—1880): Gruner I S. 709.

108 Sulzberger (1815—1882): HBLs VI S. 603, Gruner I S. 714/15.

109 Vgl. Nachlass Sulzberger, freisinniger Volksverein; Tg. Ztg. 10. 6. 1847.

110 Vgl. Tg. Ztg. 21. 8. 1847 und 7. 3. 1848.

111 Vgl. Prot. GR 1. 7. 1848 S. 250. Über die Revision der Advokaten-Ordnung s. weiter hinten S. 31/32.

112 Häberlin hatte vermutlich noch einen zweiten Band herausgeben wollen, schrieb er doch in diesem Buch «Inhaltsverzeichnis des ersten Bandes» und am Ende «Schluss des ersten Bandes». Wahrscheinlich fehlte ihm dann aber in der Folgezeit, in der er von den beruflichen und dann von den politischen Geschäften so sehr in Anspruch genommen wurde, die hierfür notwendige Zeit.

113 Bei diesen beiden Bänden wird Häberlin in der Zentralbibliothek Zürich und in der Landesbibliothek Bern als Mitherausgeber bezeichnet. Dies dürfte jedoch höchstens für den zweiten Band zutreffen, und nicht einmal hier sind irgendwelche sicheren Anhaltspunkte vorhanden.

Widmer gab 1846 noch einen Band «Thurgauische Straffälle» heraus.

114 Häberlin, Vorwort S. 1/2.

sten Zukunft, «durch die Mitteilung der organischen Gesetze über die hoffentlich nahe bevorstehende Umgestaltung des Strafrechtsverfahrens in ihrem wesentlichen Gehalt und der wichtigern Verhandlungen vor den Geschworenen selbst den Übergang zu dem neuen Institute der Jury zu vermitteln»¹¹⁵. Er klagt nicht — wie dies viele taten — über das Vorherrschen der Rechtswissenschaft auf dem Gebiete, wo sie wirklich hingehört, sondern vielmehr über den Mangel wahrer juristischer und organisatorischer Einsicht in den Rats- und Gerichtssälen¹¹⁶. Er fordert deshalb in erläuternden Anmerkungen zu einzelnen Rechtsfällen wenige, dafür gute Gerichte mit guten Richtern, «welche imstande sind, den vorgetragenen Stoff zu bemeistern und sich ein selbständiges sachliches Urteil zu bilden, damit sie nicht in der Verlegenheit zu den 'Formen' ihre Zuflucht nehmen müssen, um dadurch der schwierigen Urteilsfällung auf eine 'formgerechte Weise' zu entgehen»¹¹⁷. Er erkennt jedoch, dass das materielle Recht nicht durch die gesetzlichen Formen des Prozessverfahrens gefährdet ist, sondern durch die Art und Weise, wie die Formen gemacht und gedeutet werden. Es sei nämlich keineswegs die Absicht des Gesetzes, dass dem Inhalte oder gar den Verbalien der Weisung eine solch massgebende Bedeutung beigelegt werde, wie dies in der Regel von der Mehrzahl der Gerichte gehandhabt werde. Trotzdem würde nach seiner Ansicht die Befreiung des Prozessverfahrens von den bestehenden Regeln des Gesetzes weder die Aufgabe des Richters erleichtern noch die Herrschaft des materiellen Rechts sicherstellen. Nur durch gute Gerichte, «welche die grösste Sorgfalt darauf verwenden, sich nicht nur allenfalls mit dem Buchstaben, sondern mit dem Geiste der Gesetzes- und Prozessvorschriften in ihrem ganzen Umfang genau vertraut zu machen, damit dieselben wirklich dazu dienen, die Ausmittlung der — materiellen Wahrheit zu erleichtern, nicht aber den Richter zu verwirren und irrezuführen oder gar zum Spielball der Parteien zu stempeln»¹¹⁸, könne diesem teilweise vorhandenen Übelstande abgeholfen werden¹¹⁹.

Auf eidgenössischer Ebene waren die 1840er Jahre eine äusserst bewegte Zeit, in welcher der Staatenbund durch die konfessionellen Spannungen und Differenzen auseinanderzufallen drohte. Die Klostersaufhebung im Aargau, die Jesuitenfrage, die Freischarenzüge und schliesslich besonders der Sonderbundskrieg waren Ereignisse, welche die innere Ruhe und Einheit der Eidgenossenschaft in Frage stellten. Erst die Neugestaltung der Schweiz im Jahre 1848 durch die Umwandlung des Staatenbundes in einen

115 Häberlin, Vorwort S. 2.

116 Vgl. Häberlin S. 87.

117 Häberlin S. 44.

118 Häberlin S. 44.

119 Vgl. Häberlin S. 43—45 und 84/85.

Bundesstaat brachte diese Auseinandersetzungen zu einem Abschluss und stellte die vorher verloren gegangene Einigkeit wieder her.

Durch die Einführung der neuen Bundesverfassung wurde im Thurgau teilweise eine Revision notwendig, da sonst einzelne Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung im Widerspruch zur Bundesverfassung gestanden hätten; zu einer Verfassungsänderung hätte dies jedoch noch nicht gereicht, wenn nicht noch andere Faktoren eingewirkt hätten. Man hatte nun aber allgemein erkannt, dass die Verfassung von 1837 an einem zu komplizierten Organismus, an einem eigentlichen Beamtenreichtum litt; beinahe jede Behörde besass eine Anzahl überflüssiger Mitglieder, so besonders das Kreisgericht und das Bezirksgericht, bei welchem vielfach der Präsident oder sogar der Bezirksschreiber alles entschieden hatte. Daneben machte sich aber auch ein Kommissionen- und Rätereichum bemerkbar, so dass die Schwerfälligkeit und Kostspieligkeit dieser zu grossen Bureaucratie offen zutage trat. Neben dem Kleinen Rat gab es zu viele andere Räte, welche eigentlich dem ersteren eingegliedert gehört hätten; da keine genauen Kompetenzabgrenzungen vorhanden waren, trat der Kleine Rat immer mehr in den Hintergrund. Ein grosser Teil der Angriffe galt natürlich der Gerichtsorganisation, vorab der Justizkommission. Die «Thurgauer Zeitung» bezeichnete als die grösste Sünde dieses Instituts, «dass es dem Staate Intelligenzen entzieht, die ihm an anderer Stelle mehr leisten könnten». Es habe, weil die Justizräte eine bessere Stellung als die Mitglieder des Kleinen Rates gehabt und im Grossen Rat viel grösseren Einfluss besessen hätten, somit eine moralische Regierung neben der wirklichen bestanden¹²⁰.

Der Grosse Rat griff nun dieses Mal einer Volksbewegung vor, erörterte die Revisionsfrage und setzte eine Volksabstimmung darüber auf den 6. Mai 1849 fest. Mit grosser Mehrheit, mit 12 997 Ja gegen 3 650 Nein, wurde Revision beschlossen, wobei sich das Volk eindeutig zugunsten eines Verfassungsrates gegenüber dem nicht mehr in sehr hohem Kredit stehenden Grossen Rat ausgesprochen hatte¹²¹. Trotzdem wurden bei den Erneuerungswahlen der in diesem Jahr in Austritt kommenden Hälfte der Grossratsmitglieder beinahe durchwegs die bisherigen gewählt; unter den neu gewählten Mitgliedern befanden sich Philipp Gottlieb Labhardt, der am 26. Juni 1848 aus dem Kleinen Rat nach nur vierjähriger Wirksamkeit ausgetreten war¹²², und Eduard Häberlin. Diese beiden Wahlen fielen vor allem dadurch auf, weil beide Kandidaten ausserhalb ihres Wohnkreises —

120 Tg. Ztg. 17. 12. 1848.

121 11 115 Stimmende hatten sich für den Verfassungsrat und nur 525 Stimmende für den Grossen Rat ausgesprochen. KBl. V S. 358/59.

122 Als Gründe für seinen Austritt gab er an, dass im Kleinen Rat keine Unterordnung der Minorität unter die Majorität stattfinde, rücksichtslose Leidenschaften herrschen und der Kleine Rat zudem zu sehr dem Grossen Rat untergeordnet sei. Vgl. Tg. Ztg. 27. 6. 1848.

ersterer im Kreis Bürglen, letzterer im Kreis Egnach — gewählt worden waren, was damals eine Seltenheit war.

In der Öffentlichkeit, in Versammlungen und in den Zeitungen wurden die Verfassungsratswahlen, die auf den 3. Juni angesetzt waren, und namentlich die zu treffenden Revisionspunkte lebhaft besprochen. Häberlin wandte sich dabei vorwiegend der juristischen Seite zu, wobei er, die bisherigen Missstände erkennend, eine genaue Abgrenzung zwischen der Sphäre der Regierung und derjenigen des Rechtslebens forderte. In der Versammlung vom 17. Mai 1849 in Weinfelden, in der alle Teile des Kantons repräsentiert waren, äusserte er sich, neben anderen Sprechern, ebenfalls zur Verfassungsrevisionsfrage. Dabei wies er in einem Rückblick darauf hin, dass 1830 der Kampf ein grosser gewesen sei, dass es damals um die Erringung der Volksrechte gegangen sei; seither sei man nun mit dem inneren Ausbau des Staatsgebäudes beschäftigt. Bei der Reform von 1837 sei man aber auf halbem Wege stehen geblieben, bei der Schöpfung eines alle übrigen Elemente überwuchernden juristischen Institutes. Durch die Schaffung der Justizkommission habe man geglaubt, die Organisation des Staatshaushaltes zu verbessern und eine gute Rechtspflege und Verwaltung zu erreichen. Dies sei jedoch eine reine Illusion, denn dieser Zweck lasse sich naturgemäss nur durch Zentralisation beziehungsweise Verminderung der Behörden und Beamten und durch eine genügende Kontrolle derselben erreichen. Deshalb wolle er nun, dass der vollziehenden Gewalt die ihr gebührende Stellung wieder eingeräumt werde und klar unterschieden werde zwischen Regierungssphäre und Gerichtssphäre, d. h. dass den Juristen das ihnen eigentümliche Gebiet zugewiesen werde. Häberlin findet es durchaus begreiflich, dass im Volke ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Juristenstande vorhanden ist, unter dessen geistiger Leitung das System von 1837 gestanden hat; er will aber nicht, dass deshalb der Stab über demselben gebrochen wird, denn die Revision soll in dieser Beziehung nicht zerstörend, sondern fortschreitend wirken. Der staatsrechtlichen und juristischen Bildung soll auch weiterhin der ihr gebührende Einfluss eingeräumt werden, jedoch in ihrer Sphäre; den redlichen Rechtsgelehrten brauche man in den neuen Gerichtsbehörden und bei der Beratung über ihre Organisation. Gleichzeitig tritt er für eine tüchtige und volkstümliche Rechtsverwaltung ein, in der beide Kräfte, sich gegenseitig unterstützend, — die juristische für die Handhabung und Leitung des Gerichtswesens und die aus dem Volke genommene für das eigentliche Urteilen — vereint sind. Im übrigen sprach er entschieden für eine wesentliche Vereinfachung des gesamten Staatshaushaltes und der Gerichtsverfassung und besonders für eine Kräftigung der Regierungsgewalt als gesundes Gegengewicht für die angemessene Erweiterung der Volksrechte¹²³.

123 Vgl. Nachläufer zum Volksmann 22. 5. 1849, Wächter 19. 5. 1849.

Bei den am Schlusse dieser Versammlung durchgeführten Wahlen ins sogenannte Volkskomitee fielen die vorgeschlagenen Juristen und höheren Beamten ausnahmslos durch¹²⁴. Diese ungünstige Stimmung gegenüber den Trägern des bisherigen Systems, den Juristen und höheren Beamten, dehnte sich schliesslich aus und richtete sich allgemein gegen höhere Bildung und Intelligenz¹²⁵. Bei den Wahlen in den Verfassungsrat kam dies deutlich zum Ausdruck, fand doch von den Mitgliedern des Kleinen Rates vorerst kein einziges — Regierungsrat Keller wurde erst nachträglich im Kreise Romanshorn gewählt — und von den Mitgliedern des Grossen Rates lediglich ein Drittel Aufnahme im Verfassungsrat¹²⁶. Unter den Nichtgewählten befanden sich von den damaligen bedeutenderen Thurgauern von Streng, Ramsperger, Kreis, Ludwig, Pupikofer, Egloff, Bachmann (von Stettfurt), Ammann, Merkle und Kesselring (von Boltshausen); auch der erst jüngst in den Grossen Rat gewählte Eduard Häberlin war übergangen worden. Trotzdem waren noch etliche tüchtige Männer, wie Kern, Kappele, Gräflein, Sulzberger, Labhardt, Rauch (alles Mitglieder des Grossen Rates), Pfarrer Bornhauser, Dr. Scherr, Ingenieur Sulzberger, Dr. Tobler und Pfarrer Bion im Verfassungsrat vertreten.

Dieser Verfassungsrat hatte keine ausgeprägten politischen oder kirchlichen Parteien, weshalb sich auch keine eigentlichen Parteienamen finden¹²⁷. Bei jeder wichtigen Frage waren die Gruppierungen wieder andere, so dass nur von einzelnen vorwiegenden Richtungen im Verfassungsrate gesprochen werden konnte. Die Haupterrungenschaften des Verfassungsentwurfes, der am 9. November 1849 im Verfassungsrat mit 75 gegen 10 Stimmen angenommen wurde, lagen in der Erweiterung der Volksrechte,

124 Folgende Männer wurden gewählt: Aus den Bezirken: Arbon: Hauptmann Allenspach; Bischofszell: Oberst Keller; Diessenhofen: Major Rauch; Frauenfeld: Ingenieur Sulzberger; Gottlieben: Direktor Scherr; Steckborn: Bezirksschreiber Bauer; Tobel: Gemeindeammann Böhi; Weinfelden: Gemeindeammann Reiffer. Aus freier Wahl: Gemeindeammann Bischof von Weinfelden, Pfarrer Bion von Schönholzerswilen, Pfarrer Bion von Bürglen, Pfarrer Bornhauser von Arbon, Kantonsrat Stadler von Aadorf, Gemeindeammann Oettli von Rothenhausen und Stabshauptmann Diethelm von Erlen. Vgl. Volksmann 19. 5. 1849, Wächter 18. 5. 1849, Tg. Ztg. 19. 5. 1849; Häberlin-Schaltegger I S. 330/31.

125 Vgl. Wächter 22. 5. 1849.

126 Lt. Tg. Ztg. 7. 6. 1849 und Wächter 8. 6. 1849 haben 44 Männer, die während der letzten zwei Jahre dem Grossen Rat angehörten, also neugewählte und alte, nicht mehr gewählte Kantonsräte, Gnade gefunden. Vgl. Schoop S. 275. Lt. Vorläufer zum Volksmann 6. 6. 1849 waren von den 100 Verfassungsräten lediglich 31 Mitglieder des Grossen Rates. Vgl. Häberlin-Schaltegger I S. 331/32.

127 Häberlin-Schaltegger bezeichnete nach dem «Volksmann» (13. 10. 1849) zwei Hauptrichtungen im Verfassungsrat, die demokratische und die konservativ-repräsentative, und dazwischen ein Zentrum, das in politischen Fragen demokratisch und in materiellen Fragen konservativ sei. I S. 333. Vgl. auch Volksmann 19. 10. 1849, Tg. Ztg. 17. 10. und 21. 10. 1849.

wobei vor allem das neueingeführte Veto gegen Gesetze¹²⁸, das Abberufungsrecht für Geistliche und Lehrer und das Institut der Geschworenen von Bedeutung waren, in der Vereinfachung des Staatsorganismus und in der Verminderung des Beamtenheeres; so musste die übermächtige Justizkommission fallen, die Kreisgerichte wurden beseitigt und die Mitgliederzahl der Bezirksgerichte von sieben auf fünf reduziert. Als neue Behörde wurde hingegen der Bezirksrat als eigentliches Mittelglied zwischen den unteren Verwaltungsbehörden und dem Regierungsrat eingeführt¹²⁹. Die Mitglieder des Regierungsrates — derselbe wurde nun nicht mehr Kleiner Rat, sondern Regierungsrat genannt, weil man wollte, dass dessen Mitglieder auch wirklich regieren — waren nun auch wählbar in den Grossen Rat, und diejenigen, welche nicht in demselben Sitz und Stimme hatten, konnten vom Grossen Rat zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen werden. Zu diesen Veränderungen kamen auch noch nach dem Wunsche des Volkes materielle Erleichterungen, wurden doch Verminderung und ausgleichende Verteilung der Militärlasten, Ermässigung der indirekten Abgaben, Hebung und Schützung des Kreditwesens und beförderliche Mitwirkung des Staates zur Gründung einer Hypothekarleihbank sowie noch einige andere Punkte festgesetzt, während anderes ganz der Gesetzgebung überlassen wurde¹³⁰.

Am 2. Dezember 1849 wurde die Verfassung vom thurgauischen Volke mit 10 657 Ja gegen 5 250 Nein angenommen¹³¹. Über diese neue Errungenschaft zeigte sich, nach dem Urteil der zu diesem Zeitpunkt eher konservativen «Thurgauer Zeitung», «kein aufrichtiger Jubel», «wohl fast nirgends das freudige Bewusstsein oder auch nur die zuversichtliche Hoffnung, dass uns dieselbe einer neuen, besseren Aera entgegenführe»¹³².

Die Verfassung hatte jedoch dem neuen Staatsgebäude erst die äussere Form gegeben, währenddem der innere Ausbau vorerst die wesentlichste

128 Dieses Veto könnte man als eine spezielle Art eines fakultativen Referendums bezeichnen. Innert vierzig Tagen nach Erlass eines Gesetzes durch den Grossen Rat hatten die Stimmberechtigten eines Kreises die Möglichkeit, sofern mindestens ein Viertel derselben die Unterschrift gab, beim Friedensrichter die Einberufung einer Vetogemeinde, d. h. sämtlicher Stimmberechtigter des Kreises, zu verlangen. In dieser Vetoversammlung konnte für oder gegen das betreffende Gesetz gesprochen werden; am Schlusse wurde in geheimer Abstimmung über Annahme oder Verwerfung desselben gestimmt. Sobald die so ermittelte Zahl der Verwerfenden im Kanton die Hälfte aller Stimmfähigen überstieg, so war das Gesetz verworfen. Vgl. Gesetz betreffend die Abhaltung der Vetogemeinden, 19. 2. 1850: KBl. VI S. 63—65.

129 Der Bezirksrat, bestehend aus dem Statthalter als Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, hatte die Aufsicht über die Besorgung des Notariats-, des Vormundschafts- und Armenwesens und über die Verrichtungen der Gemeindeverwaltungen. § 63 der Verfassung.

130 Revidierte Staatsverfassung von 1849: KBl. VI S. 1—25.

131 KBl. VI S. 26.

132 Tg. Ztg. 6. 12. 1849.

Aufgabe der gesetzgebenden Behörde war. Mit diesem inneren Ausbau begann das Hervortreten und der Aufstieg Eduard Häberlins im thurgauischen Grossen Rat sowie dann im Thurgau überhaupt, bis er ihn schliesslich — nach dem Wegzug Kerns und Kappelers — eigentlich beherrschte und damit ein neues Personenregiment, das «System» Häberlin mit dem Erziehungsrat als Regierung Nummer 2, entstanden war.